



Leitfaden für die Anerkennung ausländischer Ehescheidungen

—
**bei dem
Präsidenten des Oberlandesgerichts
Düsseldorf**
—

Inhaltsverzeichnis

I.	Einführung.....	1
II.	Erforderlichkeit der Anerkennung im Verfahren nach § 107 FamFG.....	1
1.	Grundsatz.....	2
2.	Ausnahmen.....	2
a.	Entscheidungen aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union.....	2
b.	Heimatstaatentscheidungen.....	3
III.	Verfahren zur Anerkennung.....	4
1.	Erforderlichkeit eines Antrags.....	4
a.	Form der erforderlichen Dokumente.....	5
b.	Übersetzungen.....	6
2.	Antragsberechtigung: Wer kann den Antrag stellen?.....	6
3.	An wen ist der Antrag zu richten?.....	7
a.	Sachliche Zuständigkeit.....	7
b.	Örtliche Zuständigkeit.....	7
4.	Anerkennungsvoraussetzungen.....	7
a.	Gerichtliche und behördliche Scheidungen.....	7
aa.	Grundlagen.....	8
bb.	Anerkennungsvoraussetzungen.....	8
(1)	Internationale Zuständigkeit.....	8
(2)	Kein Einwand der Nichtbeteiligung im Scheidungsverfahren.....	9
(3)	Keine anderweitige frühere rechtskräftige Entscheidung oder Rechtshängigkeit.....	9
(4)	Kein Verstoß gegen den ordre public.....	10
b.	Privatscheidungen.....	11
aa.	Grundlagen.....	11
bb.	Arten von Privatscheidungen.....	11
cc.	Anerkennungsvoraussetzungen.....	11

c.	Beteiligung des nicht antragstellenden Ehegatten	14
5.	Dauer des Verfahrens	14
6.	Mitwirkungspflicht.....	14
7.	Entscheidung über den Anerkennungsantrag	15
8.	Kosten des Verfahrens.....	16
IV.	Rechtsbehelf gegen die Entscheidung.....	16

I. Einführung

Nach den allgemeinen Grundsätzen des Staats- und Völkerrechts entfalten Urteile und vergleichbare Staatsakte grundsätzlich nur unmittelbare Rechtswirkungen im Gebiet des Staates, in dem sie erlassen worden sind. Jedem Staat steht es frei, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen er ausländische Hoheitsakte anerkennt, soweit er nicht durch Staatsverträge gebunden ist. Auch die Lösung des Ehebandes ist somit nach der Völkerrechtsgewohnheit zunächst nur in dem Staat wirksam, in dem sie vorgenommen wurde.

Für den deutschen Rechtsbereich ist geregelt, dass die Ehe erst wirksam gelöst ist, wenn eine förmliche Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gemäß § 107 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)¹ durchgeführt wurde.

Gemäß § 107 Abs. 1 S. 1 FamFG werden Entscheidungen, durch die im Ausland eine Ehe für nichtig erklärt, aufgehoben, dem Ehebande nach oder unter Aufrechterhaltung des Ehebandes geschieden oder durch die das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe zwischen den Beteiligten festgestellt worden ist, nur anerkannt, wenn die Landesjustizverwaltung festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen. Im deutschen Rechtsbereich gilt eine im Ausland gelöste Ehe folglich ohne förmliche Anerkennung weiterhin als bestehend ("hinkende Ehe").

Die Aufgaben der Landesjustizverwaltung im Rahmen des § 107 FamFG sind für das Land Nordrhein-Westfalen dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Düsseldorf übertragen.

II. Erforderlichkeit der Anerkennung im Verfahren nach § 107 FamFG

Es wird darauf hingewiesen, dass nachfolgend die Anforderungen des Präsidenten des Oberlandesgerichts Düsseldorf in den Verfahren auf Anerkennung ausländischer

¹ Bis zum 01. September 2009 richtete sich die Anerkennung nach Art. 7 § 1 des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Änderung familienrechtlicher Vorschriften (Familienrechtsänderungsgesetz, FamRÄndG) vom 11.08.1961 (BGBl. I S. 1221).

Entscheidungen in Ehesachen nach § 107 FamFG dargestellt werden. Die Anforderungen können in Anerkennungsverfahren anderer Landesjustizverwaltungen im Bundesgebiet teilweise variieren.

1. Grundsatz

Gemäß § 107 Abs. 1 S. 1 FamFG bedürfen grundsätzlich alle dort bezeichneten Entscheidungen in Ehesachen der förmlichen Anerkennung. Damit bezieht sich § 107 FamFG auf alle Entscheidungen, die das Eheband betreffen, z.B. auch auf die Nichtigerklärung oder Auflösung einer Ehe. Im Folgenden wird in der Regel zur Vereinfachung lediglich von Ehescheidungen gesprochen.

Nicht in den Anwendungsbereich der Norm fallen Entscheidungen, durch die im Ausland eine Lebenspartnerschaft² aufgelöst wird. Insoweit ist § 108 FamFG maßgeblich.

2. Ausnahmen

a. Entscheidungen aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union

Entscheidungen, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union ergangen sind, bilden insoweit eine Ausnahme.

Art. 21 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27.11.2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung (Brüssel IIa – Verordnung, Amtsblatt der Europäischen Union vom 23.12.2003 Nr. L 338) normiert die Anerkennung der in einem Mitgliedstaat ergangenen Entscheidungen, ohne dass es eines besonderen Verfahrens bedarf. Die Brüssel IIa - Verordnung ist am 01.08.2004 in Kraft getreten. Sie ist ab dem 01.03.2005 gültig.

Diese Ausnahme war auch in Art. 14 der zuvor geltenden Verordnung über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 30.06.2000, S. 19

² § 1 des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft, Lebenspartnerschaftsgesetz, LPartG, vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266).

ff.; Verordnung (EG) Nr. 1347/2000) geregelt, die durch die Brüssel IIa – Verordnung aufgehoben und ersetzt wurde. Nach der Übergangsvorschrift des Art. 42 Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 ist eine Anerkennung indes nicht entbehrlich bei Entscheidungen, die vor dem 01.03.2001 ergangen sind. Auch in Bezug auf Entscheidungen, die zwar nach dem 28.02.2001 ergangen sind, aber auf einem vor dem 01.03.2001 begonnenen Verfahren beruhen, sind nach Art. 42 Abs. 2 Einschränkungen zu beachten. Bei einer späteren Aufnahme eines Staates in die Europäische Union ist insoweit der spätere Zeitpunkt maßgeblich.

Etwas anderes gilt nach dem Zusatzprotokoll zum Vertrag von Amsterdam an Gemeinschaftsakten auf dem Gebiet der Justiz- und der Innenpolitik für Dänemark. Hier findet die vorgenannte Verordnung keine Anwendung.

b. Heimatstaatentscheidungen

Die förmliche Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen ist weiterhin entbehrlich, wenn eine Ehe durch ein Gericht oder eine Behörde des Staates aufgelöst wurde, dem beide Ehegatten zum Zeitpunkt der Scheidung angehörten, § 107 Abs. 1 Satz 2 FamFG (sog. Heimatstaatentscheidung). Dies setzt voraus, dass beide Ehegatten gemeinsam die Staatsangehörigkeit des Scheidungsstaates besessen haben. Keine Heimatstaatenentscheidung liegt vor, wenn einer der Ehegatten zum Scheidungszeitpunkt außer der Staatsangehörigkeit des Scheidungsstaates noch eine weitere Staatsangehörigkeit, insbesondere die deutsche Staatsangehörigkeit, besaß oder wenn zumindest einer der Ehegatten im Scheidungszeitpunkt als heimatloser Ausländer, Asylberechtigter oder ausländischer Flüchtling einem anderen Personenstatut als dem des Scheidungsstaates unterstand.

Die sog. Heimatstaatklausel in § 107 Abs. 1 Satz 2 FamFG ist als Ausnahmeregelung nach allgemeinen Grundsätzen und mit Blick auf den Zweck des Anerkennungsverfahrens restriktiv anzuwenden. Das Anerkennungsverfahren ist daher durchzuführen, wenn im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden kann, dass einer der Ehegatten zum Scheidungszeitpunkt eine weitere oder andere Staatsangehörigkeit als die des Scheidungsstaates besessen hat. Die maßgebliche Staatsangehörigkeit kann in Zweifelsfällen oft erst nach zeitaufwändigen Prüfungen abschließend festgestellt werden. Dabei gehört es nicht zu den Aufgaben des Standesbeamten, die Staatsangehörigkeit

einer Person zu einem bestimmten Zeitpunkt in eigener Zuständigkeit festzustellen. Eine für alle Behörden und Gerichte verbindliche Feststellung der Staatsangehörigkeit kann letztlich nur gemäß § 43 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) durch ein Verwaltungsgericht getroffen werden.

Es empfiehlt sich daher aus Gründen der Rechtssicherheit, in Zweifelsfällen eine ausländische Entscheidung in Ehesachen der Landesjustizverwaltung zur förmlichen Anerkennung vorzulegen. Zweifelsfälle ergeben sich regelmäßig bei Personen, die aus ehemals deutschen Gebieten stammen oder die Flüchtlinge oder Vertriebene deutscher Volkszugehörigkeit sind oder bei Personen, die aus der ehemaligen UdSSR und ihren Nachfolgestaaten sowie dem ehemaligen Jugoslawien stammen.

Sofern dagegen keine Anhaltspunkte für eine etwaige andere weitere Staatsangehörigkeit eines der Ehegatten bestehen, kann eine ausländische Entscheidung in Ehesachen als Heimatstaatentscheidung angesehen werden. Allerdings kann auch in diesen Fällen auf Antrag eine förmliche Anerkennung der Landesjustizverwaltung erfolgen, sofern ein rechtliches Interesse vorliegt. Ein rechtliches Interesse ist u.a. gegeben, wenn eine allgemein bindende Klärung des Personenstandes für ein Scheidungsverfahren oder aus melde- oder steuerrechtlichen Gründen herbeigeführt werden soll. Eine Anerkennung ist jedoch nicht allein schon deshalb möglich, weil eine Behörde, der die Scheidung nachzuweisen ist, Zweifel an der Echtheit/Rechtmäßigkeit der Scheidungsdokumente hat.

III. Verfahren zur Anerkennung

1. Erforderlichkeit eines Antrags

Die Entscheidung erfolgt nur auf Antrag. Zur Vereinfachung existiert ein Formular, das sich im Anhang dieses Leitfadens befindet. Bitte beachten Sie zur Vermeidung von zeitverzögernden Rückfragen ebenfalls die „Ausfüllhinweise zum Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen nach § 107 FamFG“ und die „Checkliste zum Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen nach § 107 FamFG“, die ebenfalls im Anhang beigefügt sind.

a. Form der erforderlichen Dokumente

Es sind die Originalausfertigungen der erforderlichen Dokumente, d.h. insbesondere des Heiratsnachweises und der Scheidungsentscheidung bzw. der Scheidungsurkunde, vorzulegen. Da die Verfahren zur Auflösung einer Ehe variieren finden Sie im Länderteil, der sich auf der Homepage befindet und kontinuierlich ergänzt wird, nähere Informationen zu den für diesen Staat vorzulegenden Scheidungsunterlagen. In Einzelfällen kann über die dort genannten Urkunden hinaus die Vorlage weiterer Dokumente erforderlich sein.

Das Wesensmerkmal einer jeden Urkunde besteht in ihrer Beweiskraft. Deutsche öffentliche Urkunden, d.h. Urkunden, die von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnis oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind, begründen vollen Beweis des durch die Behörde oder die Urkundsperson beurkundeten Vorgangs, wenn sie über eine vor der Behörde oder der Urkundsperson abgegebene Erklärung errichtet sind (§ 415 ZPO). Da die Behördenorganisation und die vorgeschriebene Urkundensform des ausländischen Staates deutschen Behörden in der Regel nicht bekannt sind, fehlt bei ausländischen amtlichen Urkunden die Basis, auf die sich eine Echtheitsvermutung stützen ließe. Im internationalen Urkundsverkehr ist daher im Laufe der Zeit die Möglichkeit entwickelt worden, die Echtheit ausländischer öffentlicher Urkunden durch die eigene konsularische Vertretung im Errichtungsstaat bestätigen zu lassen. Für diese Form der Beglaubigung hat sich der Begriff "Legalisation" (sog. Überbeglaubigung) eingebürgert. Unter Legalisation (§ 13 Abs. 1 und 2 KonsularG) versteht man die Bestätigung durch den konsularischen oder diplomatischen Vertreter des Landes, in dem die Urkunde verwertet werden soll, dass die Unterschriften auf der Urkunde echt sind und der Unterzeichner zur Ausstellung öffentlicher Urkunden berechtigt war.

Zur Vereinfachung der Überbeglaubigung durch Legalisation haben einige Staaten das Haager Übereinkommen vom 05.10.1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation geschlossen. An die Stelle der Legalisation tritt zwischen den Vertragsstaaten gem. Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens die Apostille. Sie wird von der zuständigen Behörde des Errichtungsstaates der Urkunde erteilt. Nach Art. 5 Abs. 2 des Übereinkommens bezeugt die Apostille eine widerlegbare Vermutung für

die Echtheit der Urkunde. Die Apostille muss der in Art. 4 des Übereinkommens geregelten Form entsprechen. Jeder Vertragsstaat benennt die für seinen Bereich zuständigen Apostillenbehörden und teilt diese dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande mit. Die Apostillenbehörde hat die Erteilung einer Apostille in einem Register (Art. 7 des Übereinkommens) zu vermerken. Ergeben sich in einem anderen Vertragsstaat beim Gebrauch der Urkunde Zweifel an der Echtheit, so kann die Behörde, welche die Apostille erstellt hat, um Prüfung gebeten werden, ob die Angaben in der Apostille mit dem Vermerk im Register übereinstimmen.

Bei welchen Staaten zunächst auf die Vorlage überbeglaubigter Unterlagen verzichtet werden kann, entnehmen Sie bitte dem Länderteil. Es bleibt jedoch vorbehalten, in begründeten Einzelfällen auch bei Unterlagen aus diesen Staaten eine Überbeglaubigung zu fordern.

b. Übersetzungen

Neben den vorzulegenden Originaldokumenten sind dem Antrag deutsche Übersetzungen dieser Unterlagen beizufügen. Die Übersetzungen müssen von einer oder einem durch eine deutsche Landesjustizverwaltung hierzu ermächtigten Übersetzerin/Übersetzer erstellt werden (ermächtigte Übersetzer siehe z.B. unter www.dolmetscher-uebersetzer.nrw.de).

2. Antragsberechtigung: Wer kann den Antrag stellen?

Antragsberechtigt ist neben den betroffenen Ehegatten jede Person, die ein rechtliches Interesse an der Klärung der Statusfrage glaubhaft macht (z.B. Verlobte, spätere Ehegatten oder Erben). Auch den Rentenversicherungsanstalten steht ein eigenes Antragsrecht zu. Dem Standesbeamten fehlt dagegen das rechtliche Interesse, wenn er die Anerkennung zur Eintragung der Scheidung in sein Register beantragt. Die Register sind, solange die ausländische Entscheidung nicht anerkannt ist und deshalb in der Bundesrepublik Deutschland keine Wirkung entfaltet, nicht unrichtig, wenn als Familienstand "verheiratet" eingetragen ist. Denn eine im Ausland geschiedene Person wird vor Anerkennung der ausländischen Ehescheidung in deutschen Personenstandsbüchern als "verheiratet" geführt.

3. An wen ist der Antrag zu richten?

a. Sachliche Zuständigkeit

Sachlich zuständig für die Anerkennungsentscheidung ist grundsätzlich die Justizverwaltung des Bundeslandes, in dem ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Aufgaben der Landesjustizverwaltung sind für das Land Nordrhein-Westfalen dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Düsseldorf übertragen.

b. Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Ort des Aufenthalts, wenn einer der Ehegatten der geschiedenen Ehe zum Zeitpunkt des Anerkennungsantrags seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat. Sofern keiner der Ehegatten seinen Aufenthalt im Bundesgebiet hat, aber in Deutschland eine neue Ehe geschlossen werden soll, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Ort der Eheschließung. Hat keiner der Ehegatten der geschiedenen Ehe seinen Aufenthalt in Deutschland und soll auch hier keine neue Ehe geschlossen werden, ist die Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Justiz in Berlin gegeben.

4. Anerkennungsvoraussetzungen

Der Anerkennung unterliegen neben Entscheidungen staatlicher Gerichte und Behörden auch sog. "Privatscheidungen", d.h. nicht durch Hoheitsakt eines ausländischen Gerichts oder einer ausländischen Behörde vollzogene Auflösungen der Ehe (Scheidungen durch Rechtsgeschäft, kirchliche Gerichte oder sonstige nichtstaatliche Stellen), wenn eine ausländische Behörde oder ein ausländisches kirchliches Gericht wenigstens deklaratorisch (etwa Beurkundung oder Registrierung) bei ihrer Vollziehung mitgewirkt hat.

Die Anerkennungsvoraussetzungen unterscheiden sich in beiden Fällen.

a. Gerichtliche und behördliche Scheidungen

aa. Grundlagen

Anerkennungsfähig sind zunächst gerichtliche Scheidungen, d.h. Scheidungsurteile bzw. –beschlüsse ausländischer Gerichte, die formell rechtskräftig, d.h. nicht oder nicht mehr anfechtbar sind.

Daneben werden als Entscheidungen im Sinne des § 107 FamFG ebenfalls behördliche Scheidungen aus den Staaten Dänemark, der Volksrepublik China, Kuba, Norwegen, der Mongolei und der UdSSR sowie ihrer Nachfolgestaaten gewertet. In diesen Staaten wird die Auflösung des Ehebandes u.a. unter bestimmten Voraussetzungen durch das Standesamt ausgesprochen, im Gegensatz zu den oben bereits angesprochenen Privatscheidungen, bei denen die bereits erfolgte Scheidung gegebenenfalls lediglich durch eine staatliche Stelle registriert wird.

Anerkennungsfähig sind nur solche Scheidungen, die nach dem Recht des Erststaates, d.h. dem Staat, in dem die Scheidung ausgesprochen worden ist, wirksam geworden sind. Ist nach dem jeweiligen Landesrecht die Registrierung Wirksamkeitsvoraussetzung, muss dieser Akt vor der Anerkennung erfolgt sein und dementsprechend nachgewiesen werden. Im Länderteil finden Sie auch hierzu nähere Informationen.

Die Anerkennung staatlicher Entscheidungen in Ehesachen richtet sich nach § 109 FamFG³ oder nach völkerrechtlichen Verträgen, soweit die Bundesrepublik Deutschland diesen beigetreten ist.

bb. Anerkennungsvoraussetzungen

In § 109 Abs. 1 FamFG sind die Voraussetzungen der Anerkennung geregelt.

(1) Internationale Zuständigkeit

Zunächst muss gemäß § 109 Abs. 1 Nr. 1 FamFG die internationale Zuständigkeit des Scheidungsgerichts bzw. der Scheidungsbehörde gegeben sein. Sie wird in spiegelbildlicher Anwendung von § 98 FamFG⁴ beurteilt.

³ Bis zum 01. September 2009 war insoweit § 328 ZPO a.F. maßgeblich.

⁴ Bis zum 01. September 2009 war insoweit § 606a ZPO a.F. maßgeblich.

Demnach ist dies zunächst zu bejahen, wenn mindestens ein Ehegatte zum Zeitpunkt der Scheidung die Staatsangehörigkeit des Entscheidungsstaates besaß oder bei Eheschließung besessen hat (§ 98 Abs. 1 Nr. 1 FamFG). Sollten beide Ehegatten zum Zeitpunkt der Scheidung nur die Staatsangehörigkeit des Entscheidungsstaates besessen haben, liegt eine Heimatstaatenentscheidung vor, die grundsätzlich nicht der Anerkennung bedarf (siehe dazu oben unter II. 2. b.).

Weiterhin ist die internationale Zuständigkeit gegeben, wenn mindestens ein Ehegatte zum Zeitpunkt der Scheidung seinen gewöhnlichen Aufenthalt, d.h. seinen Daseinsmittelpunkt, im Entscheidungsstaat hatte, § 98 Abs. 1 Nr. 2, 4 1. Halbsatz FamFG i.V.m. § 109 Abs. 2 S. 1 FamFG.

Letztlich kann die internationale Zuständigkeit vorliegen, wenn zwar die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, aber die Drittstaatenentscheidung von den Heimatstaaten der Ehegatten anerkannt wird, § 109 Abs. 2 S. 2 FamFG.

(2) Kein Einwand der Nichtbeteiligung im Scheidungsverfahren

Dem Ehegatten, der im Scheidungsverfahren beklagt war, muss im ausländischen Verfahren rechtliches Gehör gewährt worden sein. Gelegenheit, sich auf das Scheidungsverfahren einzulassen, bestand dann, wenn ihm der Scheidungsantrag rechtzeitig und ordnungsgemäß zugestellt worden ist. Die mit der Anerkennung befasste Stelle hat die Frage der ordnungsgemäßen Zustellung eigenständig zu beurteilen. An die Feststellungen des Erstgerichts ist sie insoweit nicht gebunden. Ist eine ordnungsgemäße und/oder rechtzeitige Zustellung nicht erfolgt und wendet ein Ehegatte seine mangelnde Beteiligung ein, ist eine Anerkennung der Scheidung gemäß § 109 Abs.1 Nr. 2 FamFG ausgeschlossen.

(3) Keine anderweitige frühere rechtskräftige Entscheidung oder Rechtshängigkeit

Eine anderweitige frühere Scheidung oder ein anderweitiges, früher rechtshängig gewordenes Scheidungsverfahren steht der Anerkennung nach § 109 Abs. 1 Nr. 3 FamFG entgegen. Ein in der Bundesrepublik Deutschland ergangenes Scheidungsurteil

ist – unabhängig vom Scheidungszeitpunkt – gegenüber einer ausländischen Ehescheidung grundsätzlich vorrangig.

(4) Kein Verstoß gegen den ordre public

Schließlich darf die Anerkennung nicht zu einem Ergebnis führen, dass gegen den deutschen "ordre public" verstößt, also mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts nicht vereinbar wäre. Hierbei kann § 109 Abs. 1 Nr. 4 FamFG sowohl wegen des Inhalts der ausländischen Entscheidung (materieller ordre public) als auch wegen der Art und Weise ihres verfahrensmäßigen Zustandekommens (verfahrensrechtlicher ordre public) eingreifen.

Im Bereich des materiellen ordre public dürfte ein Verstoß beispielsweise bei Ehenichtigkeitsurteilen vorliegen, wenn tatsächlich kein für den deutschen Rechtskreis akzeptables Ehehindernis vorlag (beispielsweise Eheverbote der Religions- oder Rassenverschiedenheit). Auch Scheidungen auf Antrag Dritter wegen Abfalls vom rechten Glauben sind nicht anerkennungsfähig. Dagegen begründen andere, dem deutschen Recht fremde Scheidungsgründe des ausländischen Rechts grundsätzlich keinen Verstoß gegen den ordre public. So sind auch Scheidungen gegen den Widerspruch des Beklagten anerkennungsfähig, selbst wenn nach deutschem Recht ein Scheidungsgrund nicht vorgelegen hätte. Eine "Scheinscheidung" (etwa zwecks Erlangung einer Ausreisegenehmigung) stellt ebenfalls keinen Verstoß gegen den ordre public dar. In Einzelfällen ist die Anerkennung einer Scheidung ohne Scheidungswillen der Parteien zu versagen, wenn von Dritten aus politischen oder ethnischen Gründen ein Zwang auf die Ehegatten ausgeübt wurde, die Scheidung gegen ihren Willen durchzuführen.

Ein Verstoß gegen den verfahrensrechtlichen ordre public liegt vor, wenn grundlegende Anforderungen des deutschen Prozessrechtes im ausländischen Verfahren nicht gewahrt wurden. Bei solchen Verfahrensprinzipien handelt es sich um den Grundsatz des rechtlichen Gehörs, den Grundsatz der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Gerichts, der Gleichbehandlung der Parteien (Waffengleichheit) und dem grundsätzlichen Anspruch jeder Partei auf ein faires Verfahren. Eine Anerkennung einer ausländischen Entscheidung ist auch zu versagen, wenn eine Partei die Entscheidung durch einen Prozessbetrug, etwa durch Vorlage gefälschter Unterlagen oder durch Falschaussagen erlangt hat.

b. Privatscheidungen

aa. Grundlagen

Als Privatscheidungen werden solche Scheidungen bezeichnet, die nicht durch Hoheitsakt erfolgen. Hierunter fallen Ehescheidungen religiöser Instanzen wie auch Scheidungen durch einseitiges oder zweiseitiges Rechtsgeschäft.

bb. Arten von Privatscheidungen

Privatscheidungen kommen vor allem im islamischen und jüdischen Recht, im katholischen Eherecht, im Eherecht der orthodoxen und protestantischen Kirche aber auch im Stammesrecht vor, wobei sich die jeweiligen Abläufe durchaus unterscheiden.

Die gebräuchlichste Form der Privatscheidung im islamischen Recht ist die Verstoßung der Ehefrau durch den Ehemann. In einigen Staaten ist dieses Recht insoweit eingeschränkt, als die Verstoßung nur vor einem Gericht oder vor Notaren/Adulen ausgesprochen werden kann. In den meisten Staaten ist ferner eine amtliche Registrierung der Scheidung vorgeschrieben.

Weiterhin sind Scheidungen nach Stammesrecht in vielen afrikanischen Staaten teilweise neben staatlichen Ehescheidungen üblich. Die Scheidung nach Stammesrecht erfolgt in der Regel durch eine Vereinbarung der Familien- oder Stammesoberhäupter der beiden Ehegatten. Sie bedarf in einigen Staaten - beispielsweise in Ghana - zum Zweck des Nachweises der Registrierung.

cc. Anerkennungsvoraussetzungen

Da sog. Privatscheidungen als privatrechtlicher Vorgang zu qualifizieren sind, unterliegen die Anerkennungsvoraussetzungen nicht § 109 FamFG, sondern richten sich nach den Bestimmungen des Internationalen Privatrechts (IPR).

Bei Privatscheidungen **bis zum 28.01.2013** richten sich die Anerkennungsvoraussetzungen nach der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung des **Art. 17 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) in Verbindung mit Artikel 14 EGBGB**.

Danach ist es zu einer vom Gesetzgeber nicht gewollten Regelungslücke gekommen, die erst durch die Neufassung des Art. 17 EGBGB mit Wirkung zum 29.01.2019 behoben worden ist. Seit dem **21.12.2018** wird das auf die Privatscheidungen anzuwendende Scheidungsstatut durch **Art. 17 Abs. 2 EGBGB** in seiner ab diesem Datum gültigen Neufassung bestimmt.

Für den Zeitraum **vom 29.01.2013 bis zum 20.12.2018** sind bei Privatscheidungen zur Bestimmung des Scheidungsstatuts die Regelungen der **Rom III-VO entsprechend** anzuwenden, insbesondere Art. 5, 8 Rom III-VO sowie Erwägungsgrund 21 (gemeinsame engste Verbundenheit).

Dem liegt zugrunde, dass innerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft das anzuwendende Scheidungsstatut ab dem 21.06.2012 grundsätzlich durch die Verordnung (EG) Nr. 1259/2010 des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 20.12.2010 zur Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts (Rom III-Verordnung) bestimmt wird. Im Zuge dessen wurde die deutsche Kollisionsnorm des Art. 17 EGBGB in seiner ursprünglichen Fassung durch das Gesetz zur Anpassung der Vorschriften des Internationalen Privatrechts an die Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 und zur Änderung anderer Vorschriften des Internationalen Privatrechts vom 23.01.2013 mit Wirkung ab dem 29.01.2013 entsprechend umgestaltet. Der deutsche Gesetzgeber ist dabei von einer Anwendbarkeit der Regelungen der Rom III-VO auch auf Privatscheidungen ausgegangen. Dies ist der Begründung zum Referentenentwurf, Bundestagsdrucksache 468/12 und zum Gesetzesentwurf, BT-Drucksache 17/11049 zu entnehmen. Nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 20.12.2017 (C-372/16) fallen Privatscheidungen jedoch nicht in den Anwendungsbereich der Rom III-VO. Es ist damit ab dem 29.01.2013 zu einer vom Gesetzgeber nicht gewollten Regelungslücke gekommen. Offensichtlich war es jedoch der Wille des deutschen Gesetzgebers, das Scheidungsstatut auch bei Privatscheidungen vorrangig nach dem Recht des Aufenthaltsortes zu bestimmen.

Sollte ein Scheidungsstatut – mangels Anknüpfungskriterien - nicht feststellbar sein, ist auf das Scheidungsstatut deutsches Recht anzuwenden.

Bei Mehrstaatlern mit deutscher Staatsangehörigkeit ist nach Art. 5 Abs. 1 S. 2 EGBGB regelmäßig die deutsche Staatsangehörigkeit maßgebend. Bei Mehrstaatlern mit einer anderen ausländischen Staatsangehörigkeit ist regelmäßig auf die effektive Staatsangehörigkeit abzustellen. Ehegatten haben unter den Voraussetzungen des Art. 14 EGBGB bzw. des Art. 5 der Rom III-Verordnung die Möglichkeit der Rechtswahl. Die Rechtswahl bedarf regelmäßig der (notariellen) Beurkundung.

Der Anerkennung unterliegen wiederum nur solche Ehescheidungen, die nach dem Recht des Scheidungsstaates wirksam geworden sind.

Eine Privatscheidung ist weiter nur dann anerkennungsfähig, wenn der die Ehe auflösende konstitutive Akt im Ausland erfolgt ist. Eine in Deutschland durchgeführte Privatscheidung verstößt gegen das Scheidungsmonopol der deutschen Gerichte. Im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland kann eine Ehe nach § 1564 Abs. 1 BGB, Art. 17 Abs. 3 EGBGB (in der ab 21.12.2018 gültigen Fassung) nur durch gerichtliche Entscheidung geschieden werden. Dies gilt auch, wenn es sich um eine Privatscheidung von Ausländern handelt, die nach dem Scheidungsstatut ihres Heimatstaates wirksam ist (beispielsweise religiöse Scheidung). Eine mit konstitutivem Akt in Deutschland durchgeführte Ehescheidung ist auch dann nicht anerkennungsfähig, wenn eine staatliche Behörde die Ehescheidung beurkundet und/oder diese später im Standesregister des Heimatstaates registriert wird. Der Registrierung der Ehescheidung im Heimatstaat ist keine Gestaltungswirkung beizumessen. Auch eine vor einer ausländischen Botschaft oder einem ausländischen Konsulat in Deutschland durchgeführte Privatscheidung ist nicht anerkennungsfähig, da es sich nicht um eine Ehescheidung "... im Ausland" im Sinne des § 107 Abs. 1 FamFG handelt. Der Scheidungsakt erfolgt in diesen Fällen auf deutschem Staatsgebiet, denn die Grundsätze der Exterritorialität führen nicht dazu, diplomatische und konsularische Vertretungen als Ausland anzusehen.

Auch bei der Anerkennung von Privatscheidungen ist letztlich der "ordre public" zu beachten, Art. 6 EGBGB. Die Wirkungen der Anerkennung dürfen den wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts nicht widersprechen.

c. Beteiligung des nicht antragstellenden Ehegatten

Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz erfordert, den früheren Ehegatten auch im Verfahren auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen rechtliches Gehör zu gewähren. Dementsprechend ist ihr/ihm – unabhängig von einer Beteiligung am Scheidungsverfahren – im Rahmen des davon zu unterscheidenden Anerkennungsverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Dies geschieht regelmäßig im schriftlichen Weg. Diese Anhörung bezieht sich ausschließlich auf die Anerkennung der Ehescheidung für den deutschen Rechtsbereich.

Um die gebotene Anhörung durchführen zu können, wird daher stets die aktuelle und zustellungsfähige Anschrift des/der früheren Ehepartners/in benötigt. Zustellungsfähig bedeutet, dass die Anschrift vollständig anzugeben ist (aktueller Familienname, Straßenbezeichnung, Haus- und gegebenenfalls Wohnungsnummer, Postleitzahl etc.). Hat der anzuhörende Beteiligte seinen Wohnsitz im Ausland, ist die Anschrift zumindest in der internationalen Postsprache (Französisch) und gegebenenfalls zusätzlich in Schrift und Sprache des Empfangslandes anzugeben. Die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör kann zu einer Aufhebung des Bescheides führen.

Die antragstellende Person hat alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um die Anschrift zu ermitteln. Sollte die Anschrift dennoch nicht ermittelbar sein, ist die Unmöglichkeit ihrer Beibringung nachzuweisen.

5. Dauer des Verfahrens

Bis zu einer abschließenden Entscheidung ist – sofern die Unterlagen vollständig sind – vom Zeitpunkt des Antragseingangs mit einer Erledigungszeit von 3 bis 4 Monaten zu rechnen. Diese Erledigungszeit kann sich im Einzelfall z.B. aufgrund von Rückbriefen oder Rückantworten der anzuhörenden Personen oder gegebenenfalls notwendigen Ermittlungen zur weiteren Aufklärung des Sachverhaltes verlängern.

6. Mitwirkungspflicht

Die antragstellende Person hat alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um erforderliche Unterlagen und Informationen beizubringen. Diese Mitwirkungsverpflichtung entsprechend § 27 FamFG ist umso höher, je mehr die Entscheidungsbehörde auf eine Mitwirkung bei der Sachverhaltsaufklärung angewiesen ist. Mangels hinrei-

chender Mitwirkung bei der Sachaufklärung kann der Antrag kostenpflichtig zurückgewiesen werden (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 02. März 2012 – II-1 UF 120/10 –, juris).

7. Entscheidung über den Anerkennungsantrag

Bei Zulässigkeit und Begründetheit des Antrags auf Anerkennung der ausländischen Ehescheidung wird ein Bescheid mit der Feststellung erlassen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung der ausländischen Entscheidung vorliegen. Mit der Anerkennung der ausländischen Ehescheidung gilt die Ehe auch für den deutschen Rechtsbereich rückwirkend auf den Zeitpunkt der ausländischen Lösung des Ehebandes als geschieden. Die Entscheidung erstreckt sich ausschließlich auf die Lösung des Ehebandes. Eventuelle in der ausländischen Entscheidung getroffene Regelungen zu Scheidungsfolgesachen werden nicht berührt. Scheidungsfolgesachen sind z.B. Regelungen zum Unterhalt, zum Sorgerecht und zum Versorgungsausgleich. Besteht insoweit ein Streit oder weiterer Regelungsbedarf, sind die Zivilgerichte zuständig.

Liegt eine Anerkennungsvoraussetzung nicht vor oder besteht ein Anerkennungshindernis, kann die Nichtanerkennung der ausländischen Entscheidung beantragt bzw. der Anerkennungsantrag in einen Nichtanerkennungsantrag umgestellt werden. Da auch insoweit bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 107 FamFG das Feststellungsmonopol besteht, kann etwa die (erneute) Scheidung in Deutschland erst ausgesprochen werden, wenn zuvor die Nichtanerkennung der ausländischen nichtanerkennungsfähigen Entscheidung festgestellt worden ist.

Die Anerkennungs- wie auch die Nichtanerkennungsfeststellung der Landesjustizverwaltung bindet alle Gerichte und Behörden in Deutschland, § 107 Abs. 9 FamFG.

Davon ist allerdings die Zurückweisung des auf Anerkennung bzw. Nichtanerkennung gerichteten Antrags zu unterscheiden. Liegen etwa die Anerkennungsvoraussetzungen nicht vor oder besteht ein Anerkennungshindernis und der Antragsteller bzw. die Antragstellerin bleibt bei dem gestellten Anerkennungsantrag, ergeht ein begründeter Bescheid, mit dem der Antrag kostenpflichtig zurückgewiesen wird.

8. Kosten des Verfahrens

Für die Entscheidung entsteht abhängig vom Einkommen des Antragstellers bzw. der Antragstellerin und der Sachlage des Falles eine Gebühr zwischen 15,- EURO und 305,- EURO (§ 4 JVKostG). Für die Rücknahme eines Antrages wird die Hälfte der für die Entscheidung fälligen Gebühr - jedoch mindestens eine Gebühr von 15,- EURO - erhoben (§ 4 S. 2 JVKostG).

IV. Rechtsbehelf gegen die Entscheidung

Gegen den Bescheid der Landesjustizverwaltung kann ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei dem Zivilsenat des örtlich zuständigen Oberlandesgerichtes gestellt werden, § 107 Abs. 5 - 7 FamFG.

Dieser Antrag ist innerhalb einer Frist von einem Monat einzulegen. Die Frist beginnt grundsätzlich mit der schriftlichen Bekanntgabe des Bescheides.

Anhang

Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen nach § 107 FamFG

Antragsteller: Familienname, ggf. Geburtsname, Vornamen, ggf. Namensbestandteil, ggf. akademischer Grad, Beruf, Wohnort und Wohnung, Nachweis zur Person			
Eheschließungstag und -ort, Standesamt und Nr.			
Ehemann/Ehegatte 1, Familienname, ggf. Geburtsname, Vornamen			
Ehefrau/Ehegatte 2, Familienname, ggf. Geburtsname, Vornamen			
Gerichtliche Entscheidung über Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe, Az., Datum der Rechtskraft/andere Grundlage			
Ich beantrage festzustellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung dieser ausländischen Entscheidung gegeben sind, und mache zu den nachstehenden Fragen folgende Angaben:			
1	Rechtswahl des anzuwendenden Scheidungsrechts	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Datum des Vertrags: Notar/Urkunden-Nr :	
		Angaben über den Mann/Ehegatte 1	Angaben über die Frau/Ehegatte 2
2	Staatsangehörigkeit und wie erworben ¹ Asylberechtigung oder Status nach der Genfer Flüchtlingskonvention, a) im Zeitpunkt der Eheschließung		
	b) im Zeitpunkt der ausländischen Entscheidung		
	c) im gegenwärtigen Zeitpunkt		
3	Geburtstag und -ort		
4	Jetziger Name (Vor- und Familienname)		

z. B. durch Geburt, Legitimation, Eheschließung, Einbürgerung, Erklärung bei der Eheschließung. Bei Personen, die mehrere Staatsangehörigkeiten besitzen, sind sämtliche Staatsangehörigkeitsverhältnisse, bei Asylberechtigten und Flüchtlingen ist der Zeitpunkt der Anerkennung anzugeben. Können diese Angaben nicht belegt werden, so sind auf besonderem Blatt alle Umstände darzulegen, die für die Beurteilung von Bedeutung sind.

Bei Scheidungen aus der ehemaligen UdSSR, dem ehemaligen Jugoslawien sowie der ehemaligen Tschechoslowakei, sind auch die Nachfolgestaaten zu benennen.

		Angaben über den Mann/Ehegatte 1	Angaben über die Frau/Ehegatte 2
5	Angaben zum gewöhnlichen Aufenthaltsort (Ort, der als Lebensmittelpunkt zu bezeichnen ist) ² a) Jetziger gewöhnlicher Aufenthaltsort (Postanschrift, ggf. mit Telefonnummer)		
	b) Gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt des ausländischen Verfahrens		
	c) Letzter gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthaltsort der Ehegatten vor der Entscheidung		
6	a) Seit wann leben die Ehegatten getrennt?		
	b) Tatsächliche Gründe, die zum Scheitern der Ehe geführt haben		
7	Hat sich einer der Ehegatten wiederverheiratet? Ggf. wann und wo, Nachweis?		
8	Ist einer der Ehegatten verstorben? Ggf. wann und wo, Nachweis?		
9	Ist die Ausfertigung der ausländischen Entscheidung mit Rechtskraftvermerk versehen? Ggf. Datum der Rechtskraft		
10	Kann auf andere Weise der Nachweis erbracht werden, dass gegen diese Entscheidung kein Rechtsmittel mehr zulässig ist? (z. B. Bescheinigung des Gerichts, Nachweis über die Eintragung im ausländischen Personenstandsbuch mit Übersetzung). Bei Entscheidungen aus Ländern, in denen zur Wirksamkeit der Scheidung ein Registereintrag erforderlich ist, ist in jedem Falle die Registereintragung nachzuweisen.		
11	Stammten aus der Ehe minderjährige Kinder?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Geburtsjahr	

12	<p>Bei Scheidungen aus der ehemaligen UdSSR und ihren Nachfolgestaaten:</p> <p>a) Wurde die Ehe einvernehmlich <u>nur</u> vor dem Standesamt geschieden oder b) ist der standesamtliche Eintragung ein gerichtliche Verfahren vorausgegangen?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> ja Gericht / Urteil:</p>
13	<p>a) Hat sich der Ehegatte, gegen den das ausländische Verfahren eingeleitet wurde, in diesem Verfahren zu dem Begehren des anderen Ehegatten geäußert? b) Falls der Ehegatte sich nicht geäußert hat: Wann und auf welche Weise hat er von dem ausländischen Verfahren Kenntnis erlangt? (z. B. durch Zustellung der Klagschrift; dazu ist die Form der Zustellung anzugeben, s. o.)</p>	<p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input type="checkbox"/> nein</p> <p>Kenntnis erlangt durch:</p>
14	<p>Erkennt die antragstellende Person die ergangene ausländische Entscheidung an?</p>	<p><input type="checkbox"/> ja</p> <p><input type="checkbox"/> nein Grund:</p>
15	<p>Ist bereits bei einer anderen Stelle die Anerkennung der ausländischen Entscheidung beantragt worden?</p>	<p><input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> ja Datum: Gericht/Behörde: (Entscheidung diesem Antrag beifügen oder Aktenzeichen bei schwebenden Verfahren angeben)</p>
16	<p>Wurde bei einem deutschen oder einem anderen ausländischen Gericht (Behörde) ein Antrag auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe eingereicht?</p>	<p><input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> ja Datum: Gericht/Behörde: (Urteil diesem Antrag beifügen oder Aktenzeichen bei schwebenden Verfahren angeben)</p>
17	<p>Für welchen Zweck wird die Anerkennung der ausländischen Entscheidung beantragt?</p>	<p><input type="checkbox"/> Wiederheirat.</p> <p>Wann und wo soll eine etwa beabsichtigte Wiederverheiratung stattfinden?</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstiges:</p>

18

a) Einkommens- und Vermögensverhältnisse der antragstellenden Person, falls kein Einkommen erzielt wird und kein Vermögen vorhanden ist, ist anzuzeigen, wovon der Lebensunterhalt bestritten wird.

(Nachweise sind beizufügen, z. B. Verdienstbescheinigung)

Monatliches

Netto-Einkommen: _____
EUR

Vermögenswerte: _____
EUR

b) Unterhaltsverpflichtungen der antragstellenden Person

(z. B. gegenüber ihren Kindern)

Unterhaltsberechtigte Person(en): _____

Höhe der monatlichen
Unterhaltszahlungen: _____
EUR

Die vorstehenden Angaben sind freiwillig und werden lediglich für die Bemessung der zu erhebenden Gebühr benötigt. Die Gebühr richtet sich nach der Sachlage des Falles und den wirtschaftlichen Verhältnissen der antragstellenden Person unter Berücksichtigung des Schwierigkeitsgrades des jeweiligen Falles. Besondere Umstände, die ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beeinträchtigen, sind gegebenenfalls auf einem besonderen Blatt darzulegen. In den Fällen, in denen keine Angaben gemacht werden, kann die Höchstgebühr erhoben werden.

Mir ist bekannt, dass für die beantragte Feststellung eine Gebühr von 15 bis 305 EUR erhoben wird. Sie kann nur aus besonderen Gründen namentlich mit Rücksicht auf meine Lage, ermäßigt oder erlassen werden. Eine Gebühr kann auch auferlegt werden, wenn der Antrag abgelehnt oder zurückgenommen wird.

Ich versichere, alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ich bin darüber unterrichtet worden, dass sich die Anerkennungsfeststellung der Landesjustizverwaltung nur auf den Ausspruch der Eheauflösung oder Ehenichtigkeit, nicht jedoch auf die in der ausländischen Entscheidung etwa enthaltenen Nebenentscheidungen, z. B. über Unterhaltsleistungen, elterliche Sorge für die gemeinschaftlichen Kinder und Namensführung der Ehegatten erstreckt.

Ich überreiche:

Heiratsurkunde/-Heiratsnachweis der aufgelösten/für nichtig erklärten Ehe (ersatzweise die Geburtsurkunden der Ehegatten)

(im Original nebst zwei Kopien)

Beglaubigte Abschrift - Auszug - aus dem Familienbuch der aufgelösten, für nichtig erklärten Ehe

(im Original nebst zwei Kopien)

Heiratsurkunde der neuen Ehe meines früheren Ehegatten, ggf. Sterbeurkunde meines früheren Ehegatten

Vollständige Ausfertigung der ausländischen Entscheidung mit Rechtskraftvermerk und möglichst mit Tatbestand und

Entscheidungsgründen (im Original nebst zwei Kopien)

Nachweis über die Registereintragung aus Ländern, in denen zur Wirksamkeit der Entscheidung der Registereintrag

erforderlich ist (im Original nebst zwei Kopien)

Die Klageschrift des ausländischen Verfahrens oder einen sonstigen Nachweis über die Gründe der Entscheidung, wenn

diese nach dem Recht des Staates, dem das erkennende Gericht angehört, in der Entscheidung nicht aufgeführt werden

Von einem(r) von einer deutschen Landesjustizverwaltung ermächtigten Übersetzer(in) angefertigte Übersetzungen

sämtlicher fremdsprachiger Schriftstücke (im Original nebst zwei Kopien)

Schriftliche Vollmacht (falls der Antrag durch eine bevollmächtigte Person gestellt wird)

Verdienstbescheinigung der antragstellenden Person

Zum Nachweis der Staatsangehörigkeit _____

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Die antragstellende Person

Für das Standesamt

Urschriftlich vorgelegt mit _____ Anlagen:

Zur Zuständigkeit bestimmen § 107 Abs. 2 und 3 FamFG:

Zuständig ist die Justizverwaltung des Landes, in dem ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Landesregierungen können die den Landesjustizverwaltungen nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse durch Rechtsverordnung auf einen oder mehrere Präsidenten der Oberlandesgerichte übertragen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Hat keiner der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so ist die Justizverwaltung des Landes zuständig, in dem eine neue Ehe geschlossen oder eine Lebenspartnerschaft begründet werden soll; die Justizverwaltung kann den Nachweis verlangen, dass die Eheschließung oder die Begründung einer Partnerschaft angemeldet ist. Soweit eine Zuständigkeit nicht gegeben ist, ist die Justizverwaltung des Landes Berlin zuständig.

Hinweis:

Über den Antrag wird im schriftlichen Verfahren entschieden.

Es wird daher gebeten, von telefonischen Anfragen Abstand zu nehmen.

Ausfüllhinweise zum Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen nach § 107 FamFG

Zum Kopf des Antrags:

Anzugeben ist die vollständige Postanschrift des Standesamtes sowie ggf. die standesamtliche Geschäftsnummer des Vorgangs.

Hier ist die Person des Antragstellers zu bezeichnen. Neben den Ehegatten der geschiedenen Ehe steht z.B. den jetzigen Verlobten oder den Ehepartnern einer nachfolgenden Ehe ein eigenes Antragsrecht zu. Es ist auch anzugeben, wie sich die antragstellende Person ausgewiesen hat.

Die geschiedene Ehe ist nach dem Datum der Eheschließung, dem Ort der Eheschließung, ggf. dem Ort der Registrierung und der Registernummer zu bezeichnen.

Die Namen der Ehegatten der geschiedenen Ehe sind aufzuführen, wie sie sich aus den Scheidungs- und Eheunterlagen ergeben.

Zu Nr. 1:

Hier ist anzugeben, ob die Ehegatten eine Vereinbarung des Rechts getroffen haben, dem die Scheidung unterliegen soll. Im Falle der Rechtswahl ist der notarielle Vertrag hierzu näher zu bezeichnen.

Zu Nr. 2:

Es sind **sämtliche** Staatsangehörigkeitsverhältnisse der Ehegatten zu den jeweiligen Zeiträumen anzugeben. Bei Staatsangehörigen der ehemaligen UdSSR, dem ehemaligen Jugoslawien und der ehemaligen Tschechoslowakei ist neben der Gesamtstaatsangehörigkeit auch die sog. Teilstaatsangehörigkeit aufzuführen. Ist oder war einer der Ehegatten in Deutschland oder einem anderen Staat als Asylberechtigter oder ausländischer Flüchtling anerkannt, ist neben den originären Staatsangehörigkeiten auch das Datum der Anerkennung als Asylberechtigter oder Flüchtling anzugeben. Die Staatsangehörigkeit hat grundlegende Bedeutung u.a. für die Frage der internationalen Zuständigkeit des Gerichts des Erststaates und für das der Entscheidung zugrunde liegende Recht. In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, die Staatsangehörigkeit zu belegen.

Zu Nr. 3:

Die Angabe des Geburtstages und -ortes der Ehegatten ist zur näheren Identifikation der Personen erforderlich.

Zu Nr. 4:

Hier ist der aktuelle Name beider Ehegatten anzugeben.

Zu Nr. 5:

Anzugeben ist der **Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes**. Dieser stimmt nicht immer mit der Meldeanschrift überein. Als gewöhnlicher Aufenthalt gilt der Ort eines **nicht nur vorübergehenden Verweilens**, an dem der Schwerpunkt der Bindungen einer Person insbesondere in familiärer oder beruflicher Hinsicht, also ihr **Daseinsmittelpunkt**, liegt. In der Regel muss zur Qualifikation eines Aufenthaltes als sogenannter "gewöhnliche Aufenthalt" die Begründung des Lebensmittelpunktes an dem Aufenthaltsort mindestens 6 Monate bestehen. Neben dem Ort (Gemeinde/Stadt) ist auch der **Staat ggf. Teilstaat** des Aufenthaltes aufzuführen.

Hinsichtlich des **aktuellen Aufenthaltes** ist die vollständige **Postanschrift beider Ehegatten** anzugeben. Die Postanschrift ist in Sprache und Schrift des Aufenthaltslandes ggf. zusätzlich in lateinischer Schrift aufzuführen. Die Angabe der Anschriften beider Ehegatten ist erforderlich, da im Anerkennungsverfahren nach dem Rechtsstaatprinzip denjenigen Personen rechtliches Gehör zu gewähren ist, deren Rechtsstellung durch die zu treffende Entscheidung unmittelbar betroffen ist. Eine Verletzung rechtlichen Gehörs kann zur Aufhebung des Anerkennungsbescheides führen.

Zu Nr. 6:

Anzugeben ist der Zeitpunkt, seit wann die Ehegatten dauernd getrennt leben

Zu Nr. 7:

Hat der nichtantragstellende Ehegatte wieder geheiratet, soll in jedem Falle die Informationsquelle angegeben werden.

Zu Nr. 8:

Wird die Anerkennung im Rahmen einer neuen Eheschließung beantragt, bedarf es ggf. der förmlichen Anerkennung nicht, wenn der Tod des anderen Ehegatten belegt werden kann. Nach Nr. 32 (zu § 160 DA) des RdErl. d. Innenministers vom 30.01.1987 (SMBl. NW S. 211) bedarf es zum Nachweis der Auflösung der Ehe dann nicht einer Anerkennung der ausländischen Entscheidung in Ehesachen, wenn ein Ehegatte nach der Scheidung verstorben ist.

Zu Nr. 9 und 10:

Anerkennungsfähig sind nur solche Entscheidungen, die im Ursprungsstaat endgültig wirksam geworden sind. Die endgültige Wirksamkeit ist zu belegen.

Zu Nr. 11 und 12:

Bei Scheidungen aus der ehem. **UdSSR** und ihren **Nachfolgestaaten**, die noch die Registrierung eines Scheidungsurteils als Wirksamkeitsvoraussetzung fordern, soll **angegeben werden**, ob der **standesamtlichen Eintragung ein gerichtliches Scheidungsverfahren vorausgegangen** ist. Bei Scheidungen aus der ehem. UdSSR und ihren Nachfolgestaaten ist ferner zu anzugeben, ob aus der geschiedenen Ehe **Kinder** hervorgegangen sind, die **zum Scheidungszeitpunkt minderjährig** waren.

Zu Nr. 13:

Damit eine Prüfung der ordnungsgemäßen Beteiligung des Ehegatten, gegen den das ausländische Scheidungsverfahren eingeleitet wurde, erfolgen kann, ist **der Ablauf des Scheidungsverfahrens** unter **Angabe der Parteistellung** der Ehegatten und der **Art ihrer Beteiligung** zumindest in Kurzform wiederzugeben.

Zu Nr. 16:

Das frühere Urteil eines anderen Gerichts oder ein vor einem anderen Gericht früher rechtshängig gewordenes Scheidungsverfahren hindert die Anerkennung einer späteren Entscheidung.

Zu Nr. 18:

Die für die Entscheidung entstehende Gebühr wird nach dem Einkommen des Antragstellers unter Berücksichtigung des Schwierigkeitsgrades des jeweiligen Falles bemes-

sen. Anzugeben ist das **gesamte monatliche Netto-Einkommen** der antragstellenden Person. Entsprechende Nachweise sind beizufügen. Bei der Bemessung der Gebühr werden Unterhaltsleistungen an minderjährige Kinder einkommensmindernd berücksichtigt (§ 4 JVKostG).

Sofern ein Antragsteller keine Angaben zu seinen Einkünften macht, wird die Höchstgebühr von zurzeit 305 € berechnet. Bei einer Antragsrücknahme wird die Hälfte der für die Entscheidung zu berechnenden Gebühr, mindestens jedoch die Mindestgebühr von zurzeit 15 € fällig.

Der Antragsteller ist verpflichtet, vollständige und richtige Angaben zu machen.

Zu den vorzulegenden Unterlagen:

Die im Anerkennungsverfahren erforderlichen Urkunden sind im **Original** oder in **Ausfertigung** vorzulegen.

Von einer Vorlage der Heiratsurkunde der geschiedenen Ehe kann grundsätzlich nur bei den Staaten abgesehen werden, die diese Urkunde bei der Scheidung einziehen. In begründeten Ausnahmefällen kann jedoch auch hier eine Abschrift aus dem Heiratsregister gefordert werden. Fremdsprachlichen Unterlagen sind deutsche Übersetzungen beizufügen.

In Anlehnung an § 142 Abs. 3 ZPO sind grundsätzlich Übersetzungen vorzulegen, die durch eine/n von einer **deutschen Landesjustizverwaltung ermächtigten/te Übersetzer/in** gefertigt worden sind.

Checkliste zum Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen nach § 107 FamFG

1. Vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Antragsformular
2. Nachweis der Eheschließung der aufgelösten Ehe (Heiratsurkunde, Heiratsregisterauszug, Familienbuch etc.)
3. Nachweis der bestandskräftigen Auflösung der Ehe im Scheidungsstaat
– siehe hierzu im Einzelnen die jeweiligen Angaben im Länderteil –
4. Ggf. erforderliche Überbeglaubigung der ausländischen Urkunden
– siehe hierzu im Einzelnen die jeweiligen Angaben im Länderteil –
5. Nachweis der Staatsangehörigkeit, wenn diese die internationale Zuständigkeit des Scheidungsstaates vermittelt
6. Nachweis des gewöhnlichen Aufenthaltes, wenn dieser die internationale Zuständigkeit des Scheidungsstaates vermittelt
7. Deutsche Übersetzungen der fremdsprachlichen Dokumente, gefertigt durch einen von einer deutschen Landesjustizverwaltung ermächtigten Übersetzer (in NRW ermächtigte Übersetzer siehe z.B. unter www.dolmetscher-uebersetzer.nrw.de)
8. Originalausfertigungen der vorzulegenden Unterlagen
9. Identitätsnachweis der antragstellenden Person
10. Nachweis der Einkünfte der antragstellenden Person
11. Schriftliche Vollmacht, wenn der Antrag durch eine bevollmächtigte Person gestellt wird

Es kann erforderlich sein, im Einzelfall weitere Dokumente vorzulegen. Diese werden dann nachgefordert.